

Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter: Probleme bei der Umsetzung

Gerhard Ebner^a, Volker Dittmann^b, Hans Kurt^c

Die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) nimmt öffentlich Stellung zum Vorentwurf zur Umsetzung von Artikel 123a BV und weist auf kritische Punkte bei der Umsetzung der Gesetzesbestimmungen hin.

Die SGPP erachtet es aus wissenschaftlichen und berufsethischen Gründen als ihre Pflicht, rechtzeitig auf mögliche Probleme im Zusammenhang mit dieser Umsetzung auf Ebene des Strafgesetzes hinzuweisen.

Zusammenfassend ergeben sich unseres Erachtens folgende Problemfelder aus dem aktuellen Vorentwurf:

- die Problematik der hohen Fehlerquoten von Prognosen für unbestimmte Zeiträume;
- die Problematik der Gewinnung und Beurteilung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- die Problematik der Verfügbarkeit geeigneter Gutachter.

Zur Problematik der hohen Fehlerquoten bei Prognosen für unbestimmte Zeiträume

Die Gültigkeit von Prognosen sinkt mit zunehmendem Prognosezeitraum. Diese Erkenntnis ist vor allem bei sogenannten «falsch positiven Fällen», d. h., wenn bei einem Täter fälschlicherweise eine hohe Wahrscheinlichkeit zukünftiger Taten prognostiziert wird, von Bedeutung. Nach heutigen Erkenntnissen dürften diese «falsch positiven Fälle» zwischen 15 und 30 Prozent aller als «gefährlich» eingestuft Fälle ausmachen – je nach Prognosezeitraum nimmt dieser Anteil zu.

Zur Problematik der Gewinnung und Beurteilung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse über das Verhalten psychisch kranker Straftäter ergeben

sich in aller Regel nur dann, wenn diese Personen auch die Möglichkeit haben, sich in Freiheit zu bewähren. Ohne eine solche Erprobung neuer Behandlungsmethoden kann deren Wirksamkeitsnachweis im allgemeinen nicht wissenschaftlich erbracht werden. Es bleibt zudem offen, wer beurteilen soll, ob und anhand welcher Studien von «neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen» gesprochen werden kann.

Zur Problematik der Verfügbarkeit geeigneter Gutachter

Die Kriterien für die Wahl der Gutachter sind – gemessen an den strukturellen Gegebenheiten der Schweiz – schwierig zu erfüllen: Die zwei Gutachter sollten unabhängig, gut ausgebildet, erfahren, nicht in die Behandlung der zu begutachtenden Fälle involviert sein und in je unterschiedlichen Institutionen arbeiten. Schliesslich sollen sie nicht gleichzeitig Mitglied der eidgenössischen Kommission sein. Beziehungen wie ehemalige Lehrer-Schüler- bzw. Supervisionsverhältnisse unter Gutachterkollegen könnten die geforderte Unabhängigkeit ebenfalls in Frage stellen.

Die Probleme, welche sich aus der Kleinräumigkeit der Schweiz, verbunden mit dem Mangel an gut ausgebildeten forensischen Psychiatern, ergeben, werden durch die verschärften Haftungsbestimmungen akzentuiert. Ausfallen dürften dadurch vorab niedergelassene Gutachter, welche nicht durch primäre Kantonshaftung abgesichert wären.

Schlussbemerkungen

Kein Arzt kann und darf dazu gezwungen werden, gegen anerkannte wissenschaftliche Grundsätze und gegen sein Berufsethos zu handeln. Wir werden die genannten Problemfelder in einem Vorschlag unsererseits berücksichtigen und zur Diskussion stellen.

a Vorstandsmitglied SGPP, Präsident Schweizerische Vereinigung Psychiatrischer Chefärzte

b Ordinarius für Forensische Psychiatrie und Rechtsmedizin an der Universität Basel

c Präsident SGPP

Korrespondenz:
SGPP
Postgasse 17
Postfach 686
CH-3000 Bern 8
Tel. 031 313 88 33
Fax 031 313 88 99

E-Mail: sgpp@psychiatrie.ch
Internet: www.psychiatrie.ch